

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der
Finanzmarktaufsichtsbehörde
zur Prüfaktuar - Prüfberichtsverordnung**

Die AVÖ erlaubt sich, zu dem durch die FMA vorgelegten Entwurf einer Änderung der

*„Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Mindestgliederung und
-inhalt des Prüfaktuar-Prüfberichts gemäß §21 Abs. 8 PKG (Prüfaktuar-
Prüfberichtsverordnung)“*,

wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1 (2), (3) „Untergliederung Formblatt B“

Ein Herunterbrechen des Formblatt B auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ist sinnvoll und vorstellbar, ein weiteres Aufteilen auf die angegebenen Gruppen dagegen aber unsinnig, da in der Regel der Fälle das versicherungstechnische Ergebnis nicht für alle Gruppen getrennt ermittelt wird. Daher würde in diesen Fällen das ermittelte versicherungstechnische Ergebnis nicht mit dem verteilten versicherungstechnischen Ergebnis übereinstimmen. Die verlangte Aufteilung ist damit aufwändiger, bringt aber keine zusätzliche Information, sondern verwirrt nur. Zudem werden ja auch die Anlagen 2 und 3 sinnvollerweise nur in geringerem Detaillierungsgrad gefordert.

§ 3 (1) „Bestandsentwicklung“

Die Anlage 1 (Entwicklung der Köpfe) ist unseres Erachtens zu kompliziert. Ein ungeschulter Leser ist nicht in der Lage, daraus die wesentlichen Bestandsveränderungen und allfällige Massnahmen hiezu abzuleiten.

§ 3a „Prüfung der Kontoinformationen“

Die AVÖ ist grundsätzlich der Meinung, dass § 3a der geplanten Verordnung den Gesetzeszweck gem. PKG klar überschreitet und lehnt diesen daher vehement ab.

Der vorliegende Entwurf der Prüfberichtsverordnung dient dazu, einen einheitlichen Prüfbericht hinsichtlich der Gliederung und des Inhaltes zwecks gesetzmäßiger Prüfung der Pensionskassen zu schaffen. Die Bestimmung des § 3a läuft dieser Intention aber insoweit entgegen, als hier keine zwingenden Bestimmung über die Überprüfung der Informationen vorliegt, sondern eine Bestimmung über die Angabe in welchem Umfang die Erstellung der jährlichen Informationen an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im vorangegangenen Geschäftsjahr überprüft wurden.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Eine Bestimmung, die nicht vorrangig der Überprüfung der Pensionskassen sondern der Vergleichbarkeit der Prüfaktuare dient - wie explizit der Begründung zur geplanten Verordnung zu entnehmen ist - liegt außerhalb des Gesetzeszweckes gem §§ 21 und 22 PKG.

Neben dieser grundsätzlichen Ablehnung des § 3a möchten wir trotzdem auch die damit verbundenen wichtigsten inhaltlichen Probleme und Fragen nicht unerwähnt lassen:

Die verwendeten Begriffe sind unpräzise bzw. in sich widersprüchlich und sind daher auch nicht „prüfungstauglich“, dazu einige Beispiele:

Welches Jahr ist gemeint? Welche Angaben sind gemeint? Die Richtigkeit der Angaben kann zum Teil nicht geprüft werden (Pensionen etc). Wie sollen zukunftsbezogene Darstellungen kontrolliert werden (Nachberechnung aller Kontonachrichten?)

Wie definiert sich realistisch und vorsichtig (realistisch und vorsichtig ist wohl ein Widerspruch an sich)?

Verständlichkeit? (Für wen? Für die FMA oder für einen 80jährigen LB?)

Ganz generell muss es auch Interesse des Prüfaktuars sein, gut zu informieren, aber nicht die Berechtigten mit Informationen zu überhäufen, nur damit ja alles irgendwo niedergeschrieben steht. Vor allem die Arbeitnehmervertreter plädieren dafür, Wichtiges kurz und bündig auf einer Seite darzustellen. Wir sollten davon ausgehen, dass nicht nur einschlägig ausgebildete Akademiker Kontoinformationen lesen können sollen.

§ 5 (1) „Entwicklung der Deckungs- und Schwankungsrückstellung“

Wir halten diesen Absatz nun für obsolet, weil die Ausweisungen für die Entwicklung von Deckungs- und Schwankungsrückstellung jetzt durch die Anlagen 2 und 3 vorgegeben sind. Auch hier halten wir eine Untergliederung in der Darstellung der Schwankungsrückstellung nach §1(3) für wenig zielführend - analog § 1(2), siehe oben. Wir schlagen daher vor, diesen Absatz zu streichen.

§ 6 (2) „Versicherungstechnisches Ergebnis“

Der hier verwendete Begriff „Abrechnungskreis“ ist nicht eindeutig definiert und wird auch nicht einheitlich verwendet. Bezieht er sich in der hier verwendeten Form etwa auf Gruppen von AWBs / LBs, für die eine eigene Schwankungsrückstellung geführt wird? Was bedeutet er dann bei individueller Führung der Schwankungsrückstellung?

Ohne weitere Klarstellung wird hier nur mehr Verwirrung gestiftet!

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

§ 8 (1) „Außergewöhnliche Ereignisse“

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass Gesetzesänderungen mittlwerweile kaum mehr dem Kriterium der Außergewöhnlichkeit genügen und der Gehalt dieser Bestimmung daher nahe Null liegt. Wir schlagen daher vor, die Bestimmung in dieser Form besser wegzulassen.

§ 9 „Erstmalige Anwendung“

Einige der neu geforderten Auswertungen bedürfen einer Vorlaufzeit (Einführung getrennter Buchungen je nach Austrittsgrund,...), sodass erst das nächste, auf die Veröffentlichung folgende Kalenderjahr betroffen sein kann.

Eine rückwirkende Gültigkeit (z.B. für 2005) ist nicht vorstellbar, da den Prüfvaktuaren dann nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen werden.

Es ist daher zu empfehlen, dass, wenn man das Inkrafttreten für zB das Bilanzjahr 2007 haben möchte, die Verordnung bereits im Sommer 2006 veröffentlicht wird. Dann haben alle Pensionskassen auch noch Gelegenheit, die programmtechnischen Voraussetzungen dafür zu treffen.

Allgemein erlauben wir uns anzumerken:

Die Prüfung betrifft das abgelaufene Jahr und ob "alle Vorschriften" eingehalten worden sind. Dieses Verständnis einer Prüfung wurde insbesondere im Rahmen der Besprechungen über das Thema Mindestertrag geschärft.

Lediglich die dauernde Erfüllbarkeit betrifft eine zukünftige Betrachtung. Im aktuellen Entwurf ist mehrfach eine Zukunftsbeurteilung enthalten sowie sehr schwammige Begriffe, die keine überprüfungswürdige Basis haben.

Die AVÖ bietet jedoch gerne an, in einer gemeinsamen Besprechung allfällige Missverständnisse auszuräumen bzw. an einer praxisgerechten Verordnung mitzuarbeiten.

für den Vorstand

Mag. Dr. Klaus Wegenkittl e.h.

Dipl.-Ing. Manfred Rapf e.h.